

1. Grundlagen der Versicherung

1.1 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Valoren-Transporten (AVB Valoren 1981)

1.2 Valoren-Tarif in der jeweils neuesten Fassung.

2. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf alle Valoren der im Vertrag bestimmten Art, die vom Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene oder fremde Rechnung zu versichern sind. Nicht versichert sind daher solche Valoren, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat.

3. Deklarationspflicht

3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche unter die laufende Versicherung fallenden Versendungen, Bezüge und Begleittransporte einzeln mit Angabe des Versicherungswerts unverzüglich in das Anmeldeformular einzutragen, und zwar auch mit allen sonstigen darin geforderten Angaben. Das Anmeldeformular ist in den vereinbarten zeitlichen Abständen dem Versicherer einzureichen.

3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn nicht der Versicherungsnehmer nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen; dem Versicherer gebührt der Beitrag, der ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrags bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wäre.

4. Police

4.1 Der Inhalt der laufenden Police gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach Aushändigung widerspricht. Die laufende Police gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes.

4.2 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport (Einzelpolice, Zertifikat) auszuhändigen. Die Einzelpolice gilt als Police im Sinne des Gesetzes; jedoch finden die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung.

5. Maxima- und Versandbestimmungen

Versichert sind Versendungen, Bezüge und Begleittransporte gemäß den Maxima- und Versandbestimmungen des jeweils gültigen Valoren-Tarifs, jedoch nur bis zur Höhe der dort festgesetzten Höchsthaftungssummen (Maxima).

6. Beitragsfälligkeit

Der Anspruch auf den Beitrag entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit Erteilung der Rechnung fällig.

7. Kündigung

7.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode

7.1.1 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

7.1.2 Wird der Vertrag nicht gekündigt, so gilt gleichwohl für die nächste Versicherungsperiode die jeweils neueste Fassung der diesem Vertrag zugrunde liegenden DTV-Klauseln sowie des Valoren-Tarifs des Versicherers. Dem Versicherungsnehmer ist der Text der neuen Klauseln und des Valoren-Tarifs bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode bekanntzugeben. Innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf der Versicherungsperiode kündigen,

7.2 Im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten; seine Kündigung wird in keinem Falle vor Beendigung des laufenden Transports wirksam. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode,

7.3 Bei Kriegszustand

Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Versendungen, Bezüge und Begleittransporte von, nach oder in einem Land, das sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer diesen Teil des Vertrags jederzeit mit einer Frist von einer Woche kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.

7.4 Wirksamwerden der Kündigung

Die Versicherung von Gütern, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist.

8. Rücktritt bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Versicherers kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten oder auf Kosten des Versicherers anderweitig Versicherung nehmen. Der Versicherer kann die Ausübung dieses Rechts durch Sicherheitsleistung abwenden.